



DER VORSITZENDE

Herrn
Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

22. April 2020
ste/br

Corona-Soforthilfeprogramm

Optionsmodell zur Sicherung der Lebenshaltungskosten von Selbständigen

Sehr geehrter Herr Minister,

wir begrüßen Ihren Vorstoß, mit einem Optionsmodell zur Sicherung der Lebenshaltungskosten von Selbständigen an den Bund heranzutreten. Die Wahlmöglichkeit, ob das Corona-Soforthilfeprogramm oder die Grundsicherung in Anspruch genommen wird, kann in vielen Fällen eine unbürokratische Lösung für Liquiditätsschwierigkeiten sein.

Aus vielen Anfragen von Soloselbständigen zur konkreten Verwendung des Soforthilfe-Zuschusses wissen wir, dass derzeit große Unklarheit herrscht, für welche Ausgaben der Zuschuss verwendet werden darf.

Die frühzeitigen Antragsteller haben sich auf die Informationen verlassen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Internetseite NRW Soforthilfe 2020 veröffentlicht wurden.

Dort fand man unter „Wofür darf der Zuschuss genutzt werden?“ folgenden Passus:

„Soloselbständige im Haupterwerb beziehen ihren Lebensunterhalt aus ihrer selbstständigen Tätigkeit und müssen daher auch ihr eigenes Gehalt erwirtschaften, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sofern der Finanzierungsengpass beim Soloselbständigen im Haupterwerb dazu führt, dass er sein regelmäßiges Gehalt nicht mehr erwirtschaften kann, dient die Soforthilfe auch dazu, das eigene Gehalt und somit den Lebensunterhalt zu finanzieren.“

Dementsprechend wurden von vielen Soloselbständigen von dem Zuschuss bereits die für April fällige private Miete und die Krankenversicherungsbeiträge gezahlt und auch Kosten des allgemeinen Lebensbedarfs gedeckt.

Jetzt heißt es an der entsprechenden Stelle auf der Internetseite nur noch:

„Der Zuschuss kann insbesondere genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen.“

Aufgrund des Bundesvorbehalts ist derzeit die Inanspruchnahme der Soforthilfe gemäß der „Kurzfakten zum Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes“ ausdrücklich nur für betrieblich veranlasste Kosten möglich. Zur Deckung der Kosten der privaten Lebensführung hingegen wird auf den vereinfachten Zugang zu Sozialleistungen verwiesen.

Die große Unsicherheit erfordert unseres Erachtens eine kurzfristige Klarstellung seitens der Regierung zum Wohle aller, die in der derzeitigen Situation existenzielle Sorgen trotz empfangener Soforthilfen aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit zur Mittelverwendung haben. Sowohl Antragssteller als auch Verwaltung brauchen in dieser Zeit keine weiteren Belastungen durch Rechtsunsicherheiten sowie parallele Antragstellungen und -prüfungen auf Soforthilfe und Arbeitslosengeld II, sondern schnelle und unbürokratische Hilfe.

Das von Ihnen vorgeschlagene Optionsmodell ist aus unserer Sicht eine für alle Beteiligten unbürokratische Lösung. Parallel zu Ihrem Einsatz auf Bundesebene sollte geprüft werden, ob der bestehende Regelungsspielraum auf Landesebene genutzt werden kann, das Optionsmodell wenigstens in unserem Bundesland einzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Rik Steinheuer